



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Hansjörg Müller  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 31. März 2021

**Schriftliche Fragen im Monat März 2021**  
**Arbeitsnummern 3/376, 3/377, 3/378 und 3/379**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/376:

Wie betrachtet die Bundesregierung aktuelle Warnungen hinsichtlich möglicher Massensterben, wie z.B. einer der „weltweit führenden“ Virologen Geert Vanden Bossche befürchtet, der in einem Brandbrief an die WHO erklärt, dass die Virusvarianten aufgrund von Massenimpfungen mitten in der Pandemie immer aggressiver und ansteckender würden und ein mutiertes Virus letztendlich die angeborene Immunität des Körpers überlisten (sog. Immunflucht), ja sogar zerstören könne, und in welcher Form wird die Bundesregierung und das ihr angeschlossene Robert-Koch-Institut in Zukunft „natürliche“ Virusmutationen von Mutanten unterscheiden, die aufgrund veränderter Bedingungen der „Wirte“ entstanden sind ([Dramatischer Appell an die WHO: Top-Virologe warnt vor Massensterben durch Corona-Impfungen \(epochtimes.de\)](#))?

Antwort:

Die derzeit bekannten SARS-CoV-2-Varianten sind vor dem Einsatz von Impfstoffen entstanden. Das Robert Koch-Institut (RKI) beobachtet die aktuelle epidemiologische Entwicklung auch auf dem Gebiet der Virusmutationen sehr genau und wird die Bundesregierung frühzeitig informieren, sollte es zu sogenannten „Escape-Mutationen“ kommen. Bisher deuten die vorhandenen Daten darauf hin, dass die zugelassenen Impfstoffe gegen die bekannten Mutationen wirken.

Frage Nr. 3/377:

Welche Untersuchungen hat die Bundesregierung bzw. ihre Wissenschaftler zum Thema „selektive Immunevasion“ angestellt, also der Möglichkeit, dass die Massenimpfung die Impfstoffempfänger zu symptomlosen Superspreadern - auch und gerade von bösartigen Virusmutanten - machen könnte, so Vanden Bossche?

Antwort:

Das RKI wertet die epidemiologische Entwicklung auf dem Gebiet der Virusmutationen fortlaufend aus. Die dem RKI bisher vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass geimpfte Personen, die sich infizieren, allenfalls zu einem sehr geringen Maße infektiös sind.

Frage Nr. 3/378:

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass es aufgrund der obigen Annahmen (zerstörtes Immunsystem aufgrund Immunflucht) sowie auch einer allgemeinen Immunsuppression durch die neuartigen Impfstoffe kumuliert mit einem aufgrund der Kontaktbeschränkungen/Isolation immer schlechter trainierten Immunsystem zu drastischem Ansteigen von Krankheiten kommen wird, die zunächst nicht in Verbindung mit der Impfung gebracht werden oder gebracht werden können, so z.B. Allergien, Krebs, Autoimmunkrankheiten, Schlaganfälle und Embolien (Astra-Zeneca-Verimpfung wurde trotz dieser möglichen Komplikation wieder zugelassen) und wenn ja, innerhalb welchen Zeitraums könnte sich die Zunahme dieser bekannten und unbekannteren Krankheiten exponentiell entwickeln?

Antwort:

Diese Gefahr wird nicht gesehen. Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung und -surveillance des RKI werden die nicht übertragbaren Erkrankungen überwacht und routinemäßig auch für den Zeitraum der Pandemie und danach bzgl. Häufigkeit bzw. verändertem Vorkommen analysiert.

Frage Nr. 3/379:

Wie werden tatsächliche Impfpflichter entschädigt?

Antwort:

Nach § 6 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Dieses meldet anonym an die Landesbehörden und diese an die Bundesbehörden weiter.

Die Haftung des Impfstoffherstellers gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffes richtet sich im deutschen Recht nach den allgemeinen Regeln. Unter den weiteren Voraussetzungen der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Grundlage kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzli-

cher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19, die die EU-Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

Im Übrigen gelten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG für Impfschäden die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts: Wer durch eine von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, ist Aufgabe der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit sind Antworten zu allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen zu finden, unter anderem auch zu Haftungs- und Entschädigungsfragen (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c19944> unter „Wer haftet bei Schäden?“).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Pfeifer', is written in a cursive style.